



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: [PrsG-462.04](#)

Bregenz, am [14.03.2008](#)

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien
SMTP: martin.pixner@lebensministerium.at

Auskunft:
[Mag. Otto-Imre Pathy](#)
Tel: +43(0)5574/511-[20216](#)

Betreff: [Chemikaliengesetz 2008, Entwurf; Stellungnahme](#)
Bezug: [Schreiben vom 1.2.2008, GZ: BMLFUW-UW-1.2.2/0120-V/2/2007](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum übermittelten Entwurf wird wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeines:

1. Durch die Umsetzung der REACH-Verordnung im Chemikaliengesetz entsteht für die Landesverwaltungen ein Mehraufwand, der nicht zu vernachlässigen ist.

Die im neuen REACH-System etablierte Registrierungspflicht (mit vorgesetzter Vorregistrierungspflicht) für alle Stoffe mit einem jährlichen Vermarktungsvolumen von über einer Tonne ist ein neuer Regelungsansatz.

Von dieser Regelung werden eine große Zahl an Stoffen (geschätzte 30.000 Stoffe) und eine viel größere Anzahl an (vor-)registrierenden Herstellern und Importeuren (geschätzte mehrere 100.000 bis 1 Million) betroffen sein. Das mag deutlich machen, dass diese Regelung im Vollzug ihre Konsequenzen haben wird. In der Praxis bedeutet dieser Schritt der Registrierungspflicht eine Ausweitung der direkten Auswirkung chemikalienrechtlicher Vorschriften auch auf Stoffe ohne gefährliche Eigenschaften.

Diesen Mehraufwand (zusammen mit anderen sich unter REACH ergebenden Neuerungen), kann man in Vorarlberg auf 10% des derzeitig eingesetzten 1,0 Vollzeitäquivalent ansetzen. Der Mehraufwand wird wohl nur durch eine Umschichtung von Ressourcen oder durch Zurücknahme der Überwachungsintensität in den Regelungsbereichen des bestehenden Chemikalienrechtes abgedeckt werden können.

2. Im ChemG 1996 werden Zubereitungen, die dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 unterliegen, vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen (vgl. § 4 Abs. 6 ChemG 1996).

Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine solche Bestimmung im vorliegenden Entwurf für eine Chemikaliengesetz 2008 fehlt.

Es stellt sich daher zum Beispiel die Frage, ob neben dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (vergleiche hierzu § 28 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, der die amtliche Pflanzenschutzmittelkontrolle regelt und das Bundesamt für Ernährungssicherheit für zuständig erklärt) nunmehr auch der Landeshauptmann als Überwachungsbehörde für solche Zubereitungen nach dem ChemG 2008 zuständig ist.

3. Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet bereits Anpassungen, um die Vollziehung einer Verordnung (EG) XX/2008 betreffend die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Gemischen (GHS) zu gewährleisten.

Die Bezugnahme auf eine Verordnung, die es noch gar nicht gibt, erscheint aus logistischer Sicht zumindest fragwürdig.

4. Im Vorblatt zu den Erläuterungen wird die Meinung vertreten, dass keine Zustimmung der Länder erforderlich ist, weil die den UVS zugewiesenen Aufgaben bereits nach dem ChemG 1996 zu erfüllen sind.

Wir teilen diese Meinung nicht.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2 Abs. 1 Z. 9 und 10:

In den Begriffsbestimmungen wird zwischen dem Hersteller eines Stoffes und dem Hersteller eines Gemisches unterschieden.

Im Gesetzesstext ist vielfach nur vom „Hersteller“ die Rede. Dabei sollte klargestellt werden, welcher Hersteller (Stoffe, Gemische oder beide) gemeint ist.

Zu § 2 Abs. 1 Z. 24:

Unter die „Verwendung“ fällt nach § 2 Abs. 1. Z 24 auch das Formulieren, also die Herstellung von Gemischen. Der Hersteller eines Gemisches ist somit gleichzeitig jemand, der Gemische verwendet. Wenn im Entwurf die Verwendung von Gemischen geregelt wird, dann gelten diese Regelungen auch für den Hersteller von Gemischen.

Der Hersteller eines Gemisches müsste somit zum Beispiel nicht nur die Meldepflichten für die Herstellung von Gemischen nach § 26 des Entwurfes, sondern auch jene für die Verwendung nach § 30 des Entwurfes erfüllen. Es scheint uns fraglich zu sein, ob das tatsächlich gewollt ist.

Zu § 5 Abs. 1:

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft benennt unter anderem jene Vertreter, die für die Republik Österreich dem Forum für den Austausch von Informationen zur Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (vgl. hiezu Artikel 76 Abs 1 lit. f der Verordnung) angehören sollen.

Diesbezüglich sollte den Ländern zumindest ein Vorschlagsrecht eingeräumt werden, weil die Überwachungsaufgaben vom Landeshauptmann wahrzunehmen sind.

Zu § 10 Abs. 3:

Die Klarstellung hinsichtlich des Anführens inhaltsgleicher Kennzeichnungsangaben sollte nicht nur auf § 20 und Art 11 der Detergenzienverordnung verweisen, sondern auch auf § 24 des Biozidproduktegesetzes, da viele Detergenzien auch gleichzeitig Biozidprodukte sind und damit auch den Kennzeichnungsbestimmungen für Biozidprodukte unterliegen.

Zu § 17 Abs. 5:

Im ersten Satz des § 17 Abs. 5 fehlt im Klammerausdruck die Angabe des Paragraphen.

Zu § 23:

Im Abs. 1 sollte in der Z. 1 zusätzlich der Importeur angeführt werden.

Weiters wäre im Abs. 2 die Händlerverantwortlichkeit so festzusetzen, dass sie auch die Verantwortlichkeit zur Verwendung der deutschen Sprache für die Kennzeichnung festlegt. Nur so ist in jedem Fall sichergestellt, dass das Erfordernis der Deutschsprachigkeit der Kennzeichnung gemäß GHS-Verordnung vollständig zur Anwendung gelangt und von allen Inverkehrbringern (Lieferanten inklusive Handel) vollumfänglich zu beachten ist.

Zu § 25 Z. 2:

Grundsätzlich wird begrüßt, dass in diesem giftrechtlichen Abschnitt nunmehr auch ätzende Stoffe und Gemische aufgenommen werden, da dadurch das Schutzniveau erhöht wird.

Festzuhalten ist jedoch, dass der damit verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand (in Bezug auf die Erfassung dieser Stoffe und Gemische und auf die Überwachung, die vom Landeshauptmann vorzunehmen ist) nicht abgeschätzt werden kann.

Die Regelung für stark ätzende Chemikalien bedeutet eine deutliche Ausweitung giftrechtlicher Vorschriften, welche auch den privaten Anwender mehr treffen wird als dies im derzeitigen Giftrecht der Fall ist (vgl. z.B. die große Zahl der derzeit gemäß § 2 Giftinformationsverordnung gemeldeten stark ätzenden Chemikalien, welche für jedermann im Einzelhandel erhältlich sind).

Zu § 30:

Die Überarbeitung des giftrechtlichen Teiles im ChemG 2008 soll unter anderem zu einer Entlastung des Landeshauptmannes als Überwachungsbehörde führen. Künftig soll ein sachkundiger berufsmäßiger Verwender keine Giftbezugsbewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde mehr benötigen, sondern hat die Verwendung von Stoffen und Gemischen (Zubereitungen) gemäß § 25 dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft schriftlich zu melden, worauf dieser den Verwender in das zentral beim Bundesministerium geführte Verzeichnis einzutragen und ihm hierüber eine Bestätigung zu übermitteln hat.

Dadurch wird jedoch die Überwachung in den Ländern erschwert, weil die unmittelbare Kenntnis über die im Land befindlichen Erwerber fehlt – ist doch zu beachten, dass derzeit die Bezirkshauptmannschaften (und damit auch die Überwachungsorgane) durch die Erteilung der Giftbezugsbewilligungen einen guten Überblick darüber haben, wer in welchem Umfang zum Bezug von Giften berechtigt ist. Durch die neue Regelung besteht die Gefahr, dass das derzeit vorliegende hohe Schutzniveau verringert wird; auch erscheint die bezweckte Entlastung der Überwachungsbehörden fragwürdig.

Außerdem wird nicht geregelt, welche berufsmäßigen Tätigkeiten von dieser Bestimmung erfasst sind.

Zu § 63 Abs. 8:

Unter Hinweis auf § 17 Abs 5 erscheint es zweckmäßig, bereits mit dem Inkrafttreten des ChemG 2008 den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für Entscheidungen über Ausnahmen nach Verordnungen gemäß § 17 ChemG 1996, für die der Landeshauptmann (derzeit) zuständig ist, für zuständig zu erklären, da sich im Vollzug dieser Ausnahmebestimmungen in der Vergangenheit Probleme ergeben haben, insbesondere bei Antragstellern mit Sitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, die einen Stoff oder ein Gemisch in mehreren Bundesländern in Verkehr bringen wollten.

Zu § 64 Abs. 2:

Die Inkrafttretensbestimmung des § 64 Abs 2 ist lückenhaft, da hier sämtliche Bestimmungen des ChemG 2008, die sich auf die Verordnung (EG) XX/2008 (GHS) beziehen, aufgenommen werden müssten. Dies trifft beispielsweise auf die §§ 3 (der die Gefahrenklassen aus dieser Verordnung übernimmt), 4 Abs 5 sowie 6 zu.

Überdies hat dieser Regelungskomplex noch folgende Konsequenz:

Die Bestimmung des § 64 Abs 2 ChemG 2008 führt dadurch, dass die erwähnte Verordnung ein unterschiedliches Inkrafttreten für Stoffe und Gemische vorsieht, dazu, dass für den Erwerb von Stoffen das „neue“ Giftrecht des II. Abschnittes des ChemG 2008 früher zur Anwendung kommt als für den Erwerb von Gemischen. Für den Erwerb von Gemischen gilt weiterhin (bis zum Inkrafttreten der Vorschriften der erwähnten Verordnung für Gemische) das „alte“ Giftrecht des III. Abschnittes des ChemG 1996.

Dies hätte zur Folge, dass sachkundige berufsmäßige Verwender gemäß § 30 Abs 1 ChemG 2008 für den Erwerb von Stoffen eine schriftliche Meldung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erstatten hätten, während demgegenüber für den Erwerb von Gemischen weiterhin eine Giftbezugsbewilligung gemäß § 42 ChemG 1996 benötigt würde.

Diese für den Giftbezieher schwer zu durchschauende Regelung sollte jedenfalls vereinfacht werden.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), im Hause, via VOKIS versendet
2. Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg (UI), Montfortstraße 4, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
3. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
4. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
5. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
6. Herrn Vizepräsident des Bundesrates, Jürgen Weiss, Abteilung PrsR, im Hause, SMTP: jweiss@vol.at
7. Herrn Bundesrat, Ing. Reinhold Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912 Hörbranz, SMTP: reinhold.einwallner@parlinkom.gv.at
8. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
9. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
10. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
11. Herrn Nationalrat, Norbert Sieber, SMTP: norbert.sieber@parlinkom.gv.at
12. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
13. Frau Nationalrätin, Sabine Mandak, SMTP: sabine.mandak@gruene.at
14. Herrn Nationalrat, Dr Reinhard Bösch, Sonnengasse 8, 6850 Dornbirn, SMTP: patrik.spreng@parlament.gv.at
15. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@ganet.at
16. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
17. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
18. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
19. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
20. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
21. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
22. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
23. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@mdv.magwien.gv.at
24. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
25. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP:

- institut@foederalismus.at
26. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: isolde.kramer@volkspartei.at
27. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
28. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP:
landtagsklub@vfreiheitliche.at
29. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP:
landtagsklub.vbg@gruene.at
30. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at